***Mobbing macht krank und ist strafbar. Doch scheuen sich Betroffene oftmals, ihr Leiden öffentlich zu machen und Hilfe zu suchen.***

**Was ist Mobbing?**

Mobbing ist das systematische Anfeinden, Schikanieren oder Diskriminieren von Arbeitnehmern untereinander oder durch Vorgesetzte.

(Thüringer Landesarbeitsgericht vom 15. Februar 2001 - 5 Sa 102/2000)

Dies geschieht meist über einen längeren Zeitraum. Dabei kann Mobbing von einzelnen Personen, von einer Gruppe oder auch von Vorgesetzten ausgehen.

**Woran erkenne ich Mobbing?**

Mobbing ist durch die Vielzahl einzelner Mobbinghandlungen charakterisiert, die für sich betrachtet nicht immer als Mobbing gesehen werden können, wohl aber durch ihre Verbundenheit.

Bei Mobbingfällen befindet sich eine Person über einen längeren Zeitraum immer wieder im Fokus und wird ohne aktuellen Anlass ständig angegriffen. Mobbinghandlungen sind oftmals persönlich verletzend, einschüchternd, ängstigend und entmutigend.

**Ziele einer Mobbinghandlung**

Die Ziele von Mobbinghandlungen sind zum Beispiel: Diskriminierung, Schikane, Erniedrigung, Verletzung, Kränkung, Ausgrenzung - bis hin zum Verlust des Arbeitsplatzes.

**Was kann ich als „Betroffene/r“ tun?**

1. Dokumentation der Mobbinghandlungen (Mobbingtagebuch). Beschreiben Sie detailliert die Vorfälle. Das ist bei gerichtlichen Auseinandersetzungen hilfreich.
2. Beschwerde bei den zuständigen Stellen der Dienststelle einreichen.
3. Vertrauen Sie sich Ihrem Personalrat an.

Wichtig für Betroffene: Verharmlosen Sie die Angriffe nicht! Immer wiederkehrende Mobbinghandlungen machen krank, sowohl körperlich als auch psychisch. Daher warten Sie nicht ab, bis der Mobber von selbst aufhört - dass wird er nicht tun.

**Was sagt das Gesetz?**

Leider gibt es kein Anti-Mobbing-Gesetz in Deutschland. Aber Mobber riskieren mit ihrem Verhalten Ermahnungen, Abmahnungen oder sogar die Kündigung. Denn mit den Mobbinghandlungen verstoßen sie gegen arbeitsvertragliche Pflichten. Auch ist eine Versetzung möglich.

Entsteht ein gesundheitlicher Schaden beim Gemobbten oder wurden materielle Güter beschädigt, so kann es zu einer strafrechtlichen Verfolgung kommen. Dabei sind Zahlungen von Schmerzensgeld oder auch Freiheitsstrafen möglich.

Mobbing aufgrund der Rasse, ethnischen Herkunft, Religion, des Geschlechts, Alters etc. ist eine Diskriminierung im Sinne des § 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

**Pflichten des Arbeitgebers**

Der Arbeitgeber hat nach § 241 BGB eine Fürsorgepflicht. Das heißt, er hat seine Betriebs- und/oder Arbeitsstrukturen so zu organisieren, dass seine Arbeitnehmer nicht gemobbt werden. Ferner darf er selbst kein Mobbing betreiben und hat Mobbing unter Kollegen zu unterbinden.

**Pflichten des Personalrates**

Auch der Personalrat ist verpflichtet, Mobbing in der Dienststelle zu verhindern. Diese Regelungen finden sich in § 67 BPersVG bzw. im jeweiligen Landesgesetz, z. B. § 72 SächsPersVG.